

**Übung im Öffentlichen Recht für Vorgerückte  
Besprechungsfälle für den 4. Februar 2003**

**I.**

Im Mai 1977 hatte die EG eine Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer in den Mitgliedstaaten erlassen, die zum 1.1.1979 umzusetzen war. Die Bundesrepublik Deutschland setzte die Richtlinie jedoch erst zum 1.1.1980 um. Die Richtlinie sah vor, dass Umsätze aus Kreditvermittlungsgeschäften steuerfrei seien. Eine Kreditvermittlerin stellte im Hinblick auf die Richtlinie 1979 ihren Kunden bei solchen Geschäften keine Umsatzsteuer mehr in Rechnung. Das Finanzamt forderte gleichwohl von ihr Umsatzsteuer, weil die Richtlinie im Veranlagungszeitraum 1979 noch nicht umgesetzt war.

EuGH Slg. 1982, 53 - Becker ./.. Finanzamt Münster-Innenstadt.

**II.**

Eine französische Brauerei musste den Export von Bier nach Deutschland von 1981 bis 1987 einstellen, weil ihr Produkt nicht dem Reinheitsgebot für deutsches Bier entsprach. In einem anderen Zusammenhang entschied der EUGH 1987, dass das deutsche Reinheitsgebot für Bier gegen Art. 28 EG verstößt, weil es den Import von in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestelltem Bier unter der Bezeichnung "Bier" und die Verwendung bestimmter, in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßiger Zusatzstoffe verbiete. Daraufhin klagte eine französische Brauerei in Deutschland den Gewinn ein, der ihr wegen des rechtswidrigen Reinheitsgebots bis 1987 entgangen war. Besteht ein Anspruch?

BGH NJW 1997, 123, Brasserie du Pêcheur.

**III.**

Anfang der 80er Jahre gewährte das Land Rheinland-Pfalz einer Aluminiumhütte, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, Subventionen, um die Arbeitsplätze zu erhalten. Der EG-Kommission teilte das Land hiervon nichts mit. Als sie später davon erfuhr, leitete die Kommission ein Verfahren ein, in welchem sie feststellte, daß die Subvention mit Art. 87 EG unvereinbar sei und zurückgezahlt werden müsse. Das Land Rheinland-Pfalz blieb jedoch untätig, weil im Fall der Rückforderung der Konkurs der Hütte gedroht hätte. Daraufhin erhob die Kommission eine Klage nach Art. 226 EG vor dem EuGH, der die Bundesrepublik Deutschland verurteilte, von der Hütte die Rückzahlung der Beihilfe zu verlangen. Ein entsprechender Rückforderungsbescheid wurde daraufhin erlassen.

Gegen diesen Rückforderungsbescheid erhebt nun aber die Hütte Klage vor dem Verwaltungsgericht. Sie macht geltend, eine Rückforderung sei aus drei Gründen des nationalen Verwaltungsrechts rechtswidrig: Erstens stehe der Rücknahme § 48 II 1, 2 VwVfG entgegen, weil sie die Beihilfe verbraucht habe. Zweitens sei die Rücknahmefrist des § 48 IV VwVfG verstrichen. Drittens stehe einem Erstattungsanspruch gemäß § 49a II VwVfG der Wegfall der Bereicherung entgegen.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

EuGH DÖV 1998, S. 287 ff., Alcan.